

## Willis in China:

### Uneingeschränkte Zulassung

Das Engagement von Willis geht zurück in das Jahr 1926, in dem eine Vermittlungsagentur in Shanghai eröffnet wurde. Durch die restriktive Zulassungspolitik in China war eine flächendeckende Expansion faktisch nicht möglich. Durch unseren stetigen Aufbau der Beziehungen zu der chinesischen Versicherungsindustrie konnten 1994 in Beijing und 1996 in Shanghai die ersten Willis Repräsentanzen eröffnet werden.

Die chinesische Aufsichtsbehörde CIRC (China Insurance Regulatory Commission) hat

kürzlich die Erlaubnis zum uneingeschränkten Geschäftsbetrieb für unser Joint Venture Unternehmen Willis Pudong Insurance Brokers Co. Ltd. in der Volksrepublik China erteilt. Willis ist nun mit 160 Spezialisten in 14 Niederlassungen und weiteren 9 Servicebüros in allen Wirtschaftsregionen Chinas vertreten.

Damit ist Willis in der Lage, Unternehmen mit ihren Engagements flächendeckend in China zu betreuen.

Sollte ihr Unternehmen Investitionen in China planen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrem Willis Kundenbetreuer in Verbindung zu setzen, um die versicherungstechnischen Rahmenbedingungen für Ihr Engagement zu erörtern. Gerade in China gelten nach wie vor



besondere Regeln für das Versicherungsgeschäft, die je nach Region unterschiedlich sein können.

Gerne überlassen wir Ihnen unsere Publikationen:

- Willis Pudong Insurance Brokers Co. Ltd. / Introduction and Overview
- Guide to insurance in China

Die beiden Publikationen in englischer Sprache können Sie jederzeit über Ihren Kundenbetreuer anfordern.

## Altersversorgung:

### Neue Sterbetafeln für Rentenversicherungen

Die Mehrzahl der deutschen Lebensversicherer kalkuliert derzeit ihre Rentenversicherungstarife mit der Sterbetafel aus dem Jahre 1994. Untersuchungen der Deutschen Aktuarvereinigung haben den Trend bestätigt, dass die Lebenserwartung weiterhin ansteigt. Vor diesem Hintergrund wurde den Lebensversicherern empfohlen, ihre Rentenversicherungen ab dem 1. Januar 2005 nach einer neuen Sterbetafel zu kalkulieren.

Ein Vergleich der alten zur neuen Sterbetafel zeigt für eine 65-jährige Person folgende Lebenserwartung:

	Sterbetafel 1994	Sterbetafel 2004
Männer im Jahr 2004	21 Jahre	24 Jahre
Männer im Jahr 2040	24 Jahre	30 Jahre
Frauen im Jahr 2004	25 Jahre	27 Jahre
Frauen im Jahr 2040	28 Jahre	34 Jahre

Der Beitrag, der sich durch diese neue Sterbetafel ergibt, ist von Versicherer zu Versicherer verschieden. Im Durchschnitt dürfte der Beitrag für eine sofort beginnende Rentenversicherung um bis zu 10 % steigen. Der Beitrag für eine aufgeschobene Rentenversicherung könnte bei Frauen um bis zu 12 %, bei Männern um bis zu 20 % höher ausfallen.

Bei bestehenden Rentenversicherungen müssen aufgrund der längeren Rentenzahlungs-

dauer Reserven aufgefüllt werden. Dies wird Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung haben. Die garantierten Leistungen bleiben unverändert.

Je nach Ausgestaltung kann diese Änderung zu einer Unterfinanzierung der privaten oder betrieblichen Rentenversicherung führen. Gerne beraten wir Sie und überprüfen Ihre bestehenden Versorgungswerke.

## Das Alterseinkünftegesetz:

### Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Wir berichteten in der letzten Ausgabe von Willis aktuell bereits über die Neuerungen bei der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge. Mittlerweile wurde das Gesetz beschlossen. Der Vermittlungsausschuss hat sich auf einen Kompromiss geeinigt, wonach private Lebensversicherungen, die ab dem 01.01.2005 neu abgeschlossen werden, zur Hälfte besteuert werden (bisher steuerfrei, sofern mindestens 12 Jahre Laufzeit). Wir möchten die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes auf die betriebliche Altersversorgung beschreiben:

#### *Direktversicherung:*

Die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG (Einkommenssteuer-Gesetz) von Beiträgen an Direktversicherungen / Pensionskassen wird für Neuabschlüsse ab 01. 01. 2005 abgeschafft; Bestandsschutz besteht für bestehende und bis 31. 12. 2004 neu abgeschlossene Verträge. Zukünftig wird die Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen (bisher nur Pensionskasse / Pensionsfonds).

Es wird die Möglichkeit einer Aufstockung des Dotierungsrahmens um 1.800 € p.a. gegeben (bisher max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung an Pensionskassen / Pensionsfonds). Dies ist nur möglich, wenn keine „Alt-Direktversicherung“ nach § 40b EStG besteht. Der Aufstockungsbeitrag des § 3 Nr. 63 EStG von 1.800 € ist nicht von der Sozialversicherung befreit.

## *Vervielfältigungsregelung:*

Die bisherige Vervielfältigungsregelung gem. § 40b EStG entfällt, jedoch wird diese durch eine neue Regelung nach § 3 Nr. 63 ersetzt.

## *Handlungsbedarf für den Arbeitgeber*

Letztmalig besteht die Möglichkeit für die Arbeitnehmer, in diesem Jahr eine pauschal besteuerte Direktversicherung nach § 40b EStG, verbunden mit einer steuerfreien Kapitalzahlung (unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften), abzuschließen. Ferner ist die freie Vererbbarkeit der Todesfallleistung von Vorteil. Der Arbeitgeber soll auf jeden Fall seine Arbeitnehmer auf die neue steuerliche Situation hinweisen. Wer die alte Regelung noch nutzen will, muss seinen Vertrag bis 31.12.2004 abgeschlossen haben. Die Direktversicherung nach § 40b EStG stellt derzeit den einzigen Durchführungsweg mit einer steuerfreien Kapitalleistung dar.

## *Die arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung:*

Bei bestehenden Versorgungswerken auf der Basis der pauschal besteuerten Direktversicherung (§ 40b EStG) muss eine Anpassung der Betriebsvereinbarung erfolgen. Nachteilig wirkt sich die neue steuerliche Regelung für Arbeitnehmer aus, die erst ab 01.01.2005 einen Versicherungsvertrag erhalten.

## **Transportversicherung:**

### **US Trade Act 2002**

Infolge der Ereignisse des 11. September haben die USA in Zusammenarbeit mit anderen Staaten verschiedene Schutzmechanismen zur Abwehr von terroristischen Anschlägen unter Verwendung von Flugzeugen/Schiffen/Containern und LKW's sowie dem Schutz vor dem „Einschleusen von illegalen Terroristen“ verabschiedet.

Diese Maßnahmen basieren vor allem auf den folgenden vier Säulen:

1. US Gesetzgebung  
*Maritime Transportation Security Act 2002*
2. US-Custom Initiativen  
*C-TPAt / csi / 24-Hour-Rule*
3. *Coast-Guard-Regelungen Facilities*
4. Internationale Regelungen  
*ISPS-Code*

Die vorgenannten Regelungen führen zu einer verschärften Kontrolle aller Container, welche die USA erreichen oder durchqueren. Somit sind seit dem 01.07. sämtliche Transporte insbesondere in die USA mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden. Daher empfehlen wir unseren Kunden:



1. Für Exporte nur anerkannte Spediteure/Frachtführer auszuwählen
2. Diese durch frühzeitige und exakte Waren-Angaben zu unterstützen
3. Nur Linienschiffe auszuwählen, die keine unsicheren Häfen anlaufen

## **Sachversicherung:**

### **Einführung eines unverbindlichen Risikoprämientarifes in der gewerblichen und industriellen Sachversicherung**

Die seit Jahrzehnten im Sach-/ Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbereich der Prämienfindung dienenden „unverbindlichen Prämienrichtlinien“ vom Verband der Schadenversicherer werden entfallen. Diese ermöglichten den Risikoträgern eine relativ einheitliche Vorgehensweise bei der Prämienfindung; die wesentlichen Daten wie Grundprämiensätze, Rabatte und Zuschläge für objektive Risikomerkmale und Vertragsvereinbarungen (Haftungslimitierungen, Selbstbehalte, Haftzeiten) waren vorgegeben. In den letzten Jahren bedienten sich zwar einige Versicherer eigener „Haustarife“ für bestimmte Risiken, die Grundstruktur war jedoch vergleichbar. Somit war die bisherige Preisfindung der Versicherer ausreichend transparent und nachvollziehbar.

Künftig werden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) nur noch statistische Daten in Form eines „Unverbindlichen Risikoprämientarifes“ veröffentlicht. Dieser findet Anwendung bis zu einer Versicherungssumme von 50 Mio. € pro Vertrag jeweils für Gebäude, Inhalt und Betriebsunterbrechung.

Der neue Risikoprämientarif basiert auf Nettoschadensätzen und gilt lediglich als Grundlage für die Entwicklung von hauseigenen Tarifen eines jeden Versicherungsunternehmens. Damit wird jeder Versicherer weitere prämiensrelevante Kriterien und deren Auswirkung auf den endgültigen Prämiensatz – bei zusätz-

licher Berücksichtigung der Kosten – selbst bestimmen, um dann zu dem eigenen „Haustarif“ zu kommen. Dies führt naturgemäß zu einer zunehmenden Komplexität der Preisfindung im Versicherungsmarkt.

Unsere Gespräche mit Risikoträgern ergaben, dass derzeit bei vielen Versicherern in Fachgremien an „Haustarifen“ gearbeitet wird. Zudem müssen dann noch EDV-Programme zur praktikablen Anwendung und Umsetzung geschaffen werden.

Einführungen und Auswirkungen werden deshalb frühestens im Laufe des Jahres 2005 erwartet. Fest steht aber schon jetzt, die bisherige Transparenz bei der Preisfindung wird erheblich reduziert.

Über die Entwicklung halten wir Sie unaufgefordert auf dem Laufenden. Werden Tendenzen mit Auswirkung auf Ihre Verträge erkennbar, werden wir selbstverständlich rechtzeitig aktiv.

## **Kfz-Versicherung:**

### **Keine Grüne Karte in neuen EU-Ländern**

Nach Auskunft des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) benötigen Autofahrer für Fahrten in die neuen EU-Länder keine grüne Versicherungskarte mehr. Für alle EU-Mitgliedsstaaten gilt als Versicherungsnachweis das Autokennzeichen.

Bislang hatten einige der Beitrittskandidaten die „Grüne Karte“ verlangt und drastische Strafen kassiert, falls diese nicht vorgelegt werden konnte. Die deutschen Versicherer empfehlen dennoch die „Grüne Karte“ auf Reisen ins Ausland mitzuführen, bis sich die neuen Regelungen in der Praxis eingespielt haben.

Für die Neumitglieder der EU gilt auch die 4. KH (Kraftfahrthaftpflicht)-Richtlinie, die die vereinfachte Schadenabwicklung zwischen Unfallbeteiligten der Europäischen Union regelt. Wir hatten in unserer Ausgabe 1/2004 darüber berichtet.